

Geldbußenreduktionen im Kronzeugenprogramm

Wien, 2022

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundeswettbewerbsbehörde

Wien, 2022. Stand: Jänner 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Geldbußenreduktionen im Kronzeugenprogramm

Konkretisierung gem § 7 Abs 4 der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Anwendung der Kronzeugenregelung des Wettbewerbsgesetzes, BGBl. II Nr. 487/2021 (VO Kronzeugen)

1. Gemäß § 7 Abs 4 VO Kronzeugen hat die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) auf ihrer Website über die technische Abwicklung und die Geldbußenreduktionen, die sie bei der Beantragung einer geminderten Geldbuße im Hinblick auf die Reihenfolge der ersuchenden Unternehmer oder ersuchenden Unternehmervereinigungen anzuwenden beabsichtigt, zu informieren.

Grundlagen

2. Gemäß § 11b Abs 2 WettbG, BGBl. I Nr. 62/2002 idF BGBl. I Nr. 176/2021, kann die BWB gegen Unternehmer oder Unternehmervereinigungen, die die Voraussetzungen von § 11b Abs 1 Z 3 lit a oder b WettbG nicht erfüllen, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (Z 1, 2 und 4) eine geminderte Geldbuße beantragen. Um für eine Ermäßigung der Geldbuße in Betracht zu kommen, müssen der BWB Informationen und Beweismittel für die vermutete Zuwiderhandlung vorgelegt werden, die gegenüber den bereits in ihrem Besitz befindlichen Informationen und Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert darstellen (§ 11b Abs 2 WettbG; § 7 Abs 1 VO Kronzeugen).

Begriff des Mehrwerts

3. Der Begriff "Mehrwert" bezieht sich auf das Ausmaß, in dem die vorgelegten Informationen bzw Beweismittel aufgrund ihrer Eigenschaft und/oder ihres Detaillierungsgrades die BWB in die Lage versetzen, den betreffenden Sachverhalt schlüssiger oder vollständiger, als es ohne diese Informationen bzw Beweismittel möglich gewesen wäre, nachzuweisen.
4. Bei der Bestimmung des Umfangs der jeweiligen Reduktion innerhalb der jeweils anzuwendenden Bandbreite ist auf den Zeitpunkt der Abgabe der zusätzlichen Informationen und Beweismittel (daraus ergibt sich der Rang des jeweiligen

Kronzeugen)¹ sowie das Ausmaß des Mehrwerts gegenüber den bereits bekannten Informationen und Beweismitteln abzustellen (§ 11b Abs 2 WettbG; § 7 Abs 2 VO Kronzeugen). Letztlich ist die Bestimmung des Umfangs der Reduktion, unabhängig vom zeitlichen „Rang“ durch Setzung eines Markers, immer auch das Ergebnis einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls.

5. Werden der BWB von Unternehmern oder Unternehmervereinigungen Informationen und Beweismittel vorgelegt, die es ermöglichen, zusätzliche Tatsachen festzustellen, um höhere Geldbußen zu beantragen, so werden diese zusätzlichen Tatsachen dem vorlegenden Unternehmer oder der vorlegenden Unternehmervereinigung gegenüber bei der Beantragung der geminderten Geldbuße nicht berücksichtigt und werden diesem/dieser nicht zur Last gelegt (§ 7 Abs3 VO Kronzeugen).

Ermäßigungsbandbreite

6. Die BWB wird Geldbußenanträge mit Ermäßigungen im folgenden Ausmaß stellen:

Rang	Ermäßigungsbandbreite
in Bezug auf den ersten Unternehmer/die erste Unternehmervereinigung, welcher/welche die Voraussetzung des erheblichen Mehrwerts erfüllt	zwischen 30% und 50%
in Bezug auf den zweiten Unternehmer/die zweite Unternehmervereinigung, welcher/welche die Voraussetzung des erheblichen Mehrwerts erfüllt	zwischen 20% und 30%
in Bezug auf jeden weiteren Unternehmer/jede weitere Unternehmervereinigung, welcher/welche die Voraussetzung des erheblichen Mehrwerts erfüllt	bis zu 20%

¹ Dieser Rang des Kronzeugen ergibt sich entweder aus dem Zeitpunkt des Ersuchens um Setzen eines Markers, das innerhalb der entsprechenden Frist vervollständigt worden ist (§ 3 VO Kronzeugen) oder aus dem Zeitpunkt des Ersuchens um Kronzeugenbehandlung, falls kein Ersuchen um Setzen eines Markers gestellt worden ist (§ 2 VO Kronzeugen).

7. In Einzelfällen, in denen der Mehrwert der vorgelegten Informationen oder Beweismittel außergewöhnlich bedeutend ist, kann die BWB eine Reduktion vornehmen, die über die vorgesehenen Ermäßigungsbandbreiten hinausgeht. Ein solcher, außergewöhnlich bedeutender Mehrwert kann etwa durch den Umfang oder den hohen Detailgrad der vorgelegten Informationen und Beweismittel entstehen, durch die hohe Beweiskraft im Hinblick auf wesentliche Elemente der Zuwiderhandlung oder wenn Informationen und Beweismittel zu einem sehr frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren vorgelegt werden. Die BWB beurteilt schließlich die Höhe des Abschlags in einer Gesamtschau aller relevanten Umstände des Einzelfalls (siehe auch Rz 4).

Schriftliche Mitteilung

8. Die BWB gibt ehestmöglich nach Erhalt eines vollständigen Ersuchens um Kronzeugenbehandlung iSd § 2 Abs 1 VO Kronzeugen in einer rechtsunverbindlichen schriftlichen Mitteilung an den ersuchenden Unternehmer oder die ersuchende Unternehmervereinigung – vorbehaltlich der Kooperationsverpflichtung nach § 6 VO Kronzeugen – bekannt, ob der Kronzeugenstatus zuerkannt wird und ob die BWB von § 11b Abs 2 WettbG Gebrauch machen wird (§ 8 Abs 1 VO Kronzeugen). Bei einem Ersuchen um Setzen eines Markers übermittelt die BWB ihre Mitteilung ehestmöglich nach Vervollständigung des Markers (§ 8 Abs 2 VO Kronzeugen). Auch bei einem Kurzantrag (§ 3 VO Kronzeugen) und nach Klärung der Zuständigkeit durch die Europäische Kommission gibt die BWB ihre Mitteilung nach Vervollständigung des Kurzantrags ehestmöglich ab. Die BWB übermittelt diese Mitteilung ebenso unverzüglich dem Bundeskartellanwalt.
9. In dieser rechtsunverbindlichen schriftlichen Mitteilung macht die BWB auch Angaben zur jeweiligen Reduktion der Geldbuße gem § 7 Kronzeugen VO, soweit dies aus dem Gesamtzusammenhang und dem Stand der Ermittlungen zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Zumindest gibt die BWB bekannt, in welcher Ermäßigungsbandbreite sich die in Aussicht genommene Minderung bewegen wird.
10. Hat ein Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung ein Ersuchen nach § 11b Abs 1 WettbG gestellt und sieht die BWB die Voraussetzungen für den vollständigen Erlass der Geldbuße als nicht gegeben an, so betrachtet sie das Ersuchen nach § 11b Abs 1 WettbG als ein Ersuchen auf Ermäßigung der Geldbuße nach § 11b Abs 2 WettbG.

Settlement

11. Darüber hinaus besteht für Unternehmer/Unternehmervereinigungen, die für eine geminderte Geldbuße gemäß § 11b Abs 2 WettbG in Betracht kommen, die Möglichkeit, eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (Settlement) anzustreben und damit eine weitere Minderung der Geldbuße (Settlement-Abschlag) in Höhe von bis zu 20% der bereits reduzierten Geldbuße zu erwirken. Eine Hilfestellung hierzu bietet der von der BWB veröffentlichte Standpunkt zu Settlements.

Pflichtgemäßes Ermessen außerhalb des Anwendungsbereichs der Kronzeugenregelung

12. Im Übrigen kann die BWB auch außerhalb des Anwendungsbereiches der Kronzeugenregelung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens von der Beantragung einer Geldbuße absehen oder eine geminderte Geldbuße beantragen.

Bundswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at